



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Addis Abeba

Überprüfung äthiopischer Urkunden im Wege der Amts- oder Rechtshilfe

(Stand: Mai 2019)

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Da die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Äthiopien nicht gegeben sind, wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes zum **31. März 2014** eingestellt. Die Innen- und Justizbehörden der Bundesländer wurden entsprechend unterrichtet.

Die Botschaft kann jedoch in **Amtshilfe** bzw. Rechtshilfe **für** deutsche **Behörden** und **Gerichte** gutachtlich prüfen, ob der bescheinigte Sachverhalt zutrifft und hierdurch den inländischen Stellen Entscheidungshilfen geben. Ob eine Überprüfung erforderlich ist, liegt im Ermessen der Behörde oder des Gerichts, wo die Urkunde zu Beweis Zwecken verwendet werden soll. Von **Privatpersonen** kann eine Urkundenprüfung **nicht** veranlasst werden.

Die Inlandsbehörde, die eine Überprüfung der Urkunden für ihre Arbeit benötigt, richtet hierzu ein **Ersuchen** an die Botschaft. Dazu muss sie

- die ausländische Urkunde im Original beifügen,
- konkrete Fragen stellen oder um Globalüberprüfung ersuchen und
- im Verhältnis zur Botschaft die Übernahme der entstehenden Auslagen zusagen, sofern die Gebühren von den Urkundeninhabern nicht direkt bei der Botschaft eingezahlt werden.

Die Überprüfung laminiertes Urkunden ist nicht möglich!

Die Botschaft beauftragt für die Überprüfung der Urkunden eine Vertrauensperson.

Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch die Konsularbeamtinnen bzw. Konsularbeamten der Botschaft. Die Urkunde und die Stellungnahme der Botschaft werden anschließend unmittelbar an die ersuchende Behörde übersandt.

Um die spätere Verwendung der Urkunde zu erleichtern und unnötige weitere Prüfungen zu vermeiden, wird ihr ein entsprechender Hinweis beigelegt.

Zur Bearbeitung der Überprüfungsersuchen benötigt die Botschaft außer der zu prüfenden Urkunde folgende **Unterlagen und ergänzende Angaben**:

- beglaubigte Kopie des Ausweisdokumentes des/r Urkundeninhabers/in (alle Seiten, die Eintragungen oder Stempel enthalten)
- (letzte) Adresse des/der Urkundeninhabers/in Äthiopien

- vollständige Namen der Eltern des/der Urkundeninhabers/in
- bei Minderjährigen:
 - beglaubigte Kopie des Ausweisdokumentes der Eltern (alle Seiten)
 - Heiratsurkunde der Eltern
 - ggf. Nachweis des Sorgerechts mit Übersetzung ins Deutsche
 - ggf. Sterbeurkunde der Eltern
 - ggf. Adoptionsvertrag und -beschluss mit Übersetzung ins Deutsche
- Datum und Grund der ersten Registrierung des Personenstandsfalls
- Name und Verwandtschaftsverhältnis desjenigen, der die Urkunde beantragt hat (sofern nicht identisch mit dem Urkundeninhaber).

Für in Addis Abeba ausgestellte Standardurkunden wie z.B. Geburtsurkunden fallen bei einer Überprüfung in der Regel Kosten von ca. **170 USD** für eine Urkunde an. Für Urkunden, die eine weitergehende rechtliche Würdigung erfordern oder die außerhalb von Addis Abeba ausgestellt wurden, erhöhen sich die Kosten je nach Entfernung auf **bis zu 500 USD** pro Urkunde.

Wenn in besonders gelagerten Fällen absehbar ist, dass höhere Auslagen entstehen, wird die Botschaft zunächst die ersuchende Behörde informieren.

Die Auslagen der Vertrauensperson werden der deutschen Behörde in Rechnung gestellt. Die Behörde kann ihrerseits den Urkundeninhaber um Erstattung dieser Auslagen bitten und wird daher üblicherweise um Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bitten. Alternativ können die Gebühren auch von in Addis Abeba befindlichen Urkundeninhabern im Vorfeld der Urkundenüberprüfung direkt bei der Botschaft eingezahlt werden.

Die Bearbeitungszeit eines Überprüfungsverfahrens ist im Regelfall mit bis zu drei Monaten anzusetzen. Für Urkunden, die in von der Hauptstadt Addis Abeba weit entfernten Landesteilen ausgestellt wurden, kann die Bearbeitung mitunter länger als drei Monate dauern. Letztere ist auch abhängig von der aktuellen Sicherheitslage in Äthiopien. Hinzu kommen die Post- und Kurierlaufzeiten für die Übersendung von mindestens zwei Wochen pro Strecke.

Die Botschaft wird auf Verlangen den Eingang des Amtshilfeersuchens bestätigen und – für den Fall, dass sich im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet – die ersuchende Behörde darüber informieren. Die Botschaft ist bemüht, alle Ersuchen so zügig wie möglich zu bearbeiten, und bittet wegen des hohen Geschäftsanfalls **von Sachstandsfragen** möglichst **abzusehen**. Grundsätzlich kann nur der ersuchenden Behörde Auskunft zum Sachstand gewährt werden.

Kurieranschrift für die Übermittlung von Amts-/Rechtshilfeersuchen:

Auswärtiges Amt
für Botschaft Addis Abeba
Kurstr. 36
10117 Berlin
Tel. : ++251-11-1 23 51 39
www.addis-abeba.diplo.de

Hinweis: Die inländischen Behörden und Gerichte können zur Übermittlung ihrer Ersuchen den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amts mitbenutzen. **Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.**